



Hochschulanzeiger Nr. 84 / 2013 vom 11. Februar 2013

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428 75 9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
S. 2	Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) (University of Applied Sciences)
S. 4	Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
S. 19	Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den konsekutiven Masterstudiengang Automatisierung
S. 22	Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering)
S. 25	Vierte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 30	Personalveränderungen

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden
Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.)
(University of Applied Sciences)**

vom 31. Januar 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Januar 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 13.12.2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zum weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes – HZG – vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 515), zuletzt geändert am 06. März 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 131), und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 14. Dezember 2009 (Hochschulanzeiger 46/2010 S. 3).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Abschluss eines einschlägigen Bachelor- oder Magisterstudiums mit mindestens 210 Leistungspunkten (CP), eines einschlägigen Diplomstudiums oder eines berufsqualifizierenden Staatsexamens in einem einschlägigen Fach;
- b) eine berufspraktische Tätigkeit im einschlägigen Bereich von in der Regel nicht unter einem Jahr;

Die Nachweise zu a) und b) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie erbracht.

(2) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in Absatz 1 beschriebene Studienabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungs- und Studienleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Entsprechende Nachweise sind schriftlich im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt dann vorbehaltlich unter der Bedingung, dass der Nachweis des Abschlusses des Studiums nach Absatz 1 bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erbracht wird. Erfolgt dieser Nachweis nicht, wird der oder die Studierende exmatrikuliert.

§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang ist schriftlich mit den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen an den Studiengangsleiter / die Studiengangsleiterin zu richten und muss sechs Monate vor Beginn des ersten Semesters des Masterstudiengangs eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:

- ein Motivationsschreiben,

- Darstellung des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf),
- Zeugnisse über bisherige Prüfungs- und Studienleistungen mit Umrechnungen in Leistungspunkte im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige berufspraktische Tätigkeiten im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- ggf. Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige Fort- und Weiterbildungen im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die den Hochschulabschluss nach § 2, Absatz 1 a nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, der schriftliche Nachweis über das Bestehen (mindestens DSH 2) eines international anerkannten deutschen Sprachtests im Original oder in amtlich beglaubigter Form.

(3) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der Eignung und Motivation festzustellen ist. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(4) Die Zugangs- und Auswahlkommission wählt die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation anhand folgender Kriterien aus:

- inhaltliche Nähe des Hochschulstudiums nach § 2, Absatz 1 a zum Masterstudiengang,
- Darstellung der Motivation für den Masterstudiengang,
- Art und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildungen,
- potenzielle Aufstiegsmöglichkeiten durch einen Abschluss des Masterstudiengangs,
- das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses.

Die Auswahlkriterien und die ihnen zuzuordnenden Bewertungskriterien und Punktzahlen sowie die einzelnen Gewichtungsfaktoren sind beim Studiengangsleiter / bei der Studiengangsleiterin einzusehen. Auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien und Gewichtungsfaktoren wird eine Rangliste erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Die Zugangs- und Auswahlkommission besteht aus dem Studiengangsleiter / der Studiengangsleiterin, der bzw. die den Vorsitz ausübt, und zwei weiteren Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter oder hauptamtlich Lehrende im Masterstudiengang tätig sind. Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Zugangs- und Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Die Zugangs- und Auswahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie prüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung.
- b) Sie führt die Auswahl nach § 3 dieser Ordnung durch.

§ 5 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmung

Diese Zugangsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2013.

**Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs
Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)**

vom 31. Januar 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Januar 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 13.12.2012 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium

Abschnitt II: Studienordnung

- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Art des Studiums, Regelstudienzeit, Module
- § 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

Abschnitt III: Prüfungen

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsberechtigung
- § 10 Ablegung der Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 12 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen
- § 13 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen, Prüfungsformen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 15 Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 16 Master-Thesis
- § 17 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Modulen
- § 18 Bildung der Gesamtnote
- § 19 Bestehen der Masterprüfung sowie Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades
- § 20 Prüfungsakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis
- § 22 Unterbrechung der Prüfung
- § 23 Widerspruch
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs „Angewandte Familienwissenschaften“ (im Folgenden: Masterstudiengang) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ ist ein Weiterbildungsstudium, das zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen über breite und fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den interdisziplinären Themenfeldern der Familienwissenschaften verfügen. Sie sind in der Lage, mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Familienentwicklung, Verhalten, Strukturen und Probleme zu erforschen und zu verstehen und können die erlernten Kenntnisse und Kompetenzen auf die berufliche Praxis übertragen. Sie besitzen die Fähigkeit, Führungs- und Managementaufgaben und Beratungsfunktionen wahrzunehmen sowie fachlich und wissenschaftlich fundierte Problemlösungen zu entwickeln und diese argumentativ zu vertreten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Masterstudiengang regelt die Zugangs- und Auswahlordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Abschnitt II: Studienordnung

§ 5 Studienfachberatung

- (1) Der Fakultätsrat wählt für den Studiengang eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung; diese bzw. dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den Studiengang.
- (2) In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen informiert werden.
- (3) Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater kann im Bedarfsfall Studierende zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

§ 6 Art des Studiums, Regelstudienzeit, Module

- (1) Es handelt sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang. Der Masterstudiengang enthält Präsenzveranstaltungen in der Hochschule und Selbststudium.
- (2) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Credits (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Credit Point entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.
- (4) Der Masterstudiengang besteht aus elf Modulen. In jedem Studienjahr sind 36 CP und insgesamt 90 CP zu erwerben. Im fünften Semester ist die Master-Thesis (§ 16) zu erstellen und das begleitende Forschungskolloquium zu bestehen.

(5) Im 3. und 4. Semester wählen die Studierenden bei den Anwendungskompetenzen (Modul 8) zwei aus den drei angebotenen Veranstaltungen (Wahlpflichtbereich).

(6) Das Lehrangebot ergibt sich aus folgendem Studienplan. Weitere Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und -organisation ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

Studienplan weiterbildender Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.)

Nr.	Module	Sem.	CP	Lehrveranstaltung	LV-Art	Gruppen-größe	SWS	Leistungs-nachweise (PL oder SL)	Prüfungs-form	Voraussetzungen für die Prüfungen	
1	Grundlagen der Angewandten Familienwissenschaften	1	12	Grundlagen der Angewandten Familienwissenschaften	SU	24	5	PL	HA, K, mP, Pl, R	Keine	
2	Wissenschaftliches Arbeiten	1	6	Wissenschaftliches Arbeiten	SU	24	2	SL	HA, K, mP, Pl, R	Keine	
3	Allgemeine Familienpsychologie	2	6	Allgemeine Familienpsychologie	SU	24	3	PL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1	
4	Soziologie der Familie	2	6	Soziologie der Familie	SU	24	3	PL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1	
5	Einführung in die Anwendungskompetenzen	2	6	Forschung, Beratung, Führen und Leiten	SU	24	1	SL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1 und 2	
6	Klinische Familienpsychologie	3	6	Klinische Familienpsychologie	SU	24	3	PL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1, 2 und 3	
7	Kulturen der Familie	3	6	Kulturen der Familie	SU	24	3	PL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1, 2 und 4	
8	Vertiefung der Anwendungskompetenzen (es sind zwei aus drei Veranstaltungen zu wählen)	3-4	12	Qualitative und Quantitative Forschung Beratung Führen und Leiten	SU	24 24 24	1 1 1	SL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1, 2, 3, 4 und 5	
9	Politik, Recht und Ökonomie der Familie	4	6	Politik, Recht und Ökonomie der Familie	SU	24	3	PL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1, 2, 3, 4, 5 und 7	
10	Familie und Migration	4	6	Familie und Migration	SU	24	3	PL	HA, K, mP, Pl, R	Modul 1, 2, 4, 5 und 7	
11	Master-Thesis und Forschungskolloquium	5	18	Master-Thesis Forschungskolloquium	SU	1 24	0 1	PL	MA-Thesis	Modul 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8	
Gesamt		90									

Abkürzungen:

SU=Seminaristischer Unterricht, PL= Prüfungsleistung (benotet), SL= Studienleistung (unbenotet), HA=schriftliche Hausarbeit, K=Klausur, mP=mündliche Prüfung, Pl=Projektleistung, R=Referat.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungsprache

(1) Lehrveranstaltungsarten und Lehr- und Lernformen im Masterstudiengang können sein:

1. Seminaristischer Unterricht (SU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Seminar (Sem)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der von Lehrenden Grund- und Spezialkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel mit studentischen Referaten und Diskussionen behandelt, analysiert und weiterentwickelt werden. Seminare dienen dem Ziel, Studierende zum diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denken anzuleiten.

3. Kolloquium (KO)

Mit dem Begriff Kolloquium werden zwei unterschiedliche Veranstaltungen bezeichnet. Zum einen ist damit eine Veranstaltung gemeint, die das Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden über ein wissenschaftliches Thema beinhaltet, wobei zumeist Studierende höherer Semester angesprochen werden. Zum anderen ist das Kolloquium eine mündliche Prüfung über ein vereinbartes Thema, in der ein Nachweis für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden kann.

4. Wissenschaftliches Selbststudium (SSt)

Das wissenschaftliche Selbststudium ist integraler Bestandteil des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen des Studiums eine besondere Bedeutung zur Vertiefung der Lehrinhalte und zu Festigung der beruflich erforderlichen Fähigkeit zum kritischen, methodischen und kreativen Denken zu. Ziel ist die Befähigung der Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung komplexer Aufgaben.

5. Projekt (PJ)

Im Rahmen eines Projektes wird eine reale Problemstellung aus der Praxis mit dem Anspruch der Entwicklung von wissenschaftlich begründeten Lösungsansätzen erarbeitet. Die Studierenden erarbeiten die Problemstellung in der Regel in Gruppen und unter fachlicher Beratung. Die Problemstellung wird interdisziplinär mit Bezug zu Theorie, Praxis und Forschung wissenschaftlich bearbeitet.

6. Praxisgruppe (PG)

Die Studierenden erarbeiten in kleineren Gruppen einzeln oder in Teams über einen längeren Zeitraum hinweg weitgehend selbständig konkrete Aufgabenstellungen. Die Studierenden übernehmen in dieser Veranstaltung den größeren aktiven Part, die Lehrperson stellt Aufgaben, bespricht in regelmäßigen Abständen den Fortschritt mit den Studierenden, gibt Hilfestellungen und bewertet. In der Regel werden von Studierenden Protokolle gefertigt.

7. Online-Arbeitseinheiten (OnAE)

Online-Arbeitseinheiten sind internetbasierte, strukturierte und interaktive e-learning-Lerneinheiten mit definierter Bearbeitungs- und Lernerfolgskontrolle.

(2) Das Studium ist für alle Lehrveranstaltungsarten grundsätzlich als Präsenzstudium konzipiert. Die Ziele des Studiums können regelmäßig nur durch Präsenz in den planmäßigen Lehrveranstaltungen erreicht werden. Für alle Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht, und diese ist erfüllt, wenn mindestens 90% der festgelegten Lehrveranstaltungsstunden im Semester besucht werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang werden in deutscher Sprache abgehalten, in Einzelfällen können Veranstaltungen auch in englischer Sprache erfolgen.

Abschnitt III: Prüfungen

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 8 Abs.1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der

prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 9 Prüfungsberechtigung

(1) Professorinnen und Professoren der Fakultät sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Professorinnen und Professoren der Fakultät außerhalb ihres Fachgebiets sowie Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 8 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 10 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(4) Werden gemäß § 8 Abs. 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen.

(5) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die entsprechende Prüfungs- und Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 12 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen, Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungs- oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.

2. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgte schriftliche Bearbeitung eines Themas, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist.

3. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

4. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.

6. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstriert. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

7. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzulegen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 40 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

8. Master-Thesis

Die Master-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Masterstudiums. Mit der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Thema aus dem Bereich der Familienwissenschaften selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(4) Es können bei den unter Absatz 3 Nr.1 bis 7 genannten Prüfungsformen in geeigneten Fällen die Prüfungen als Gruppenleistung erbracht werden. Der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden muss überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Angewandte Familienwissenschaften an der hiesigen Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung unter Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Gesamtnotenbildung mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist die für das Modul vorgesehene Prüfungsleistung zu erbringen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen scheidet nach Beginn des ersten Prüfungsversuchs der betreffenden Prüfungs- und Studienleistung im hiesigen Master-Studiengang aus. Eine Anrechnung der Master-Thesis sowie von mehr als 3 Modulen ist ausgeschlossen.

§ 15 Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jeder erstmals nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- und Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung und damit auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 1 bis 3 berücksichtigt.

§ 16 Master-Thesis

(1) Im fünften Fachsemester ist von den Studierenden eine Master-Thesis zu erarbeiten.

Die Ausgabe der Master-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 8 voraus.

(2) Die Master-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 9 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Master-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Master-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Master-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten

Prüfer gemäß § 17 Abs. 2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 9 Abs.1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Der Mittelwert ist an die Noten des § 17 Abs. 2 anzupassen, dabei wird der Mittelwert auf die Note nach § 17 Abs. 2 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 17 Abs. 2 ist auf die nächste bessere Note zu runden.

§ 17 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Modulen

(1) Es wird die Leistung der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Master-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung können Werte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten der Module, einschließlich der Master-Thesis, und die Gesamtnote, lauten:

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(4) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere Prüferinnen und Prüfer eine Prüfung untereinander auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen. Dabei ist der Gewichtsanteil jeder einzelnen Prüferin oder jedes einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung festzulegen.

(5) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 17 Abs.2 anzupassen. Dabei wird der Mittelwert auf die Note nach § 17 Abs. 2 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 17 Abs. 2 ist auf die nächste bessere Note zu runden.

(6) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet.

(7) Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt. Die Benotung der Master-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Note eines Moduls (Modulnote) entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung.

(2) Ist das Masterstudium bestanden (§ 19 Abs.1), wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: Aus allen Modulnoten und der Note der Masterthesis wird ein gewichtetes Mittel gebildet, die Gewichtung orientiert sich an den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten (CP).

(3) Bei der Bildung der gewichteten Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt als Prozentzahl aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer Gesamtnote einnimmt. Ihre Berechnung erfolgt auf der Grundlage des von der Europäischen Union geschlossenen ECTS-Leitfadens in seiner jeweils geltenden Fassung und den dazu getroffenen Beschlüssen des Präsidiums und des Prüfungsausschusses.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung sowie Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen der einzelnen Module und die Thesis erfolgreich erbracht sind.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein Transcript of records erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlussdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Masterprüfung der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(3) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Master-thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Masterprüfung und ggf. die ECTS-Einstufungstabelle. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(4) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester, Zusatzmodule usw.),
8. ECTS-Einstufungstabelle

(5) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Credits hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(6) Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Prüfungsakten

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen, der Master-Thesis sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Master-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Master-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Abs.5 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.

(4) Bei einem wiederholten Täuschungsversuch gem. Abs. 1 bis Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Master-Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Master-Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(6) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Master-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht,

wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Master-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 8 Abs. 11 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(9) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Abs. 7 oder Abs. 8 aus einem wichtigen Grund, oder konnte in den Fällen des Abs. 6 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Abs. 6 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt die bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder beim Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen bleibt unberührt.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften ab dem Sommersemester 2013 beginnen.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 31. Januar 2013**

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den
konsekutiven Masterstudiengang Automatisierung**

vom 31. Januar 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Januar 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 614), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) die vom Fakultätsrat Technik und Informatik am 10.01.2013 beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den konsekutiven Masterstudiengang Automatisierung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Auswahlordnung gilt für das Zulassungsverfahren des Masterstudiengangs Automatisierung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 515), zuletzt geändert 06. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), insbesondere § 10 Abs. 1 HZG, und der Allgemeinen Zulassungsordnung (HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 14. Dezember 2009 (Hochschulanzeiger 46/2010 S. 3), insbesondere § 15 HAWAZO.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Automatisierung haben die Bewerberin oder der Bewerber folgende Unterlagen zum Nachweis der besonderen Eignung beizubringen:

- a) Nachweis über
 - aa) die in der Regel mit mindestens der Note „gut“ (Note 2,50) bestandene Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science Prüfung in den Bachelorstudiengängen Informations- und Elektrotechnik oder Elektrotechnik und Informationstechnik oder Information Engineering oder Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik oder Mechatronik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (210 CP)
 - bb) oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss eines Elektrotechnik-, Informationstechnik- und/oder Informatikstudiums oder eines Mechatronikstudiums in einem mindestens siebensemestrigen Bachelorstudiengang an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule,
- b) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (u.a. DSH-Prüfung, Test DaF, Goethe Institut, GRE) bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder deutschen Hochschulabschluss,
- c) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der bisherigen Fort- und Weiterbildung unter Beifügung der einschlägigen Dokumente, insbesondere Arbeitszeugnisse,
- d) ein Motivationsschreiben in dem Folgendes darzulegen ist:
 - aa) aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - bb) und die Fähigkeit zu methodenorientierter Arbeitsweise in der Automatisierungstechnik, die im vorangegangenen Studium erworben und vorrangig bei der Bachelorarbeit eingesetzt wurde. In

diesem Zusammenhang sind die Themenstellung der Bachelorarbeit und die angewendeten Methoden bzw. eingesetzten Verfahren zu beschreiben.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber der Auswahlausschuss. Dreieinhalbjährige Bachelorabschlüsse einer Universität oder Fachhochschule oder höherwertige Abschlüsse sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn mindestens 65% der Fächer dem Bereich der Automatisierung und/oder der Elektrotechnik und/oder der Informations- und Elektrotechnik zuzuordnen sind.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen ausstehender einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der nachgewiesenen Prüfungsleistungen mit einer Durchschnittsnote „gut“ (2,50) zu rechnen ist und zu erwarten ist, dass der Abschluss nach §2 Absatz 1 a) bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Hierzu hat die Bewerberin oder der Bewerber eine umfassende Stellungnahme der die Bachelorarbeit betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors zum Bewerbungstermin vorzulegen. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis des Abschlusses des grundständigen Studiums nach § 2 Absatz 1 a) nicht bis zum letzten Tag des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht wird.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die als Voraussetzung den Grad eines „Bachelor of Science“ oder eines „Bachelor of Engineering“ auf Grund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 Kreditpunkte) erworben haben und deren Bachelorstudiengang bisher kein Praxissemester enthielt, können auch einen Zugang zum Masterstudiengang beantragen, falls sie eine berufliche Tätigkeit als „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ von mindestens 6 Monaten oder ein mit 30 Kreditpunkten kreditiertes Praxissemester nach Beendigung ihres Bachelorstudiums nachweisen können.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die als Voraussetzung den Grad eines „Bachelor of Science“ oder eines „Bachelor of Engineering“ auf Grund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 Kreditpunkte) erworben haben, können mit der Auflage berücksichtigt werden, zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten im Rahmen des Masterstudiums am Department Informations- und Elektrotechnik spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen. Der Auswahlausschuss setzt fest, wie die fehlenden Kreditpunkte nachzuweisen sind. Der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungen darf zu keiner Verlängerung des Studiums um mehr als ein Semester führen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die den Grad Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studienfach aus dem Bereich der Elektrotechnik und/oder Informationstechnik in einem mindestens siebensemestrigen Studium mindestens mit der Note „gut“ (2,50) erworben haben, werden bei der Bewerbung den Bachelorabsolventen gleichgestellt.

(7) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Bewerber und Bewerberinnen wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird von einem Auswahlausschuss ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der besonderen Eignung festgestellt wird.

(2) Der Auswahlausschuss stellt aufgrund der eingereichten Nachweise und Unterlagen gemäß § 2 Absatz 1 lit. a) c) und d) eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber auf, die sich nach dem festgestellten Grad der besonderen Eignung richtet. Der Grad der besonderen Eignung ergibt sich aus dem nachfolgend in § 3 Absatz 3 dargestellten Berechnungsverfahren für die Zulassungsnote. Die Bewerberin oder der Bewerber steigt in der Rangliste auf, je niedriger die berechnete Zulassungsnote ist.

(3) Die Zulassungsnote wird wie folgt ermittelt:

a) Abschlussnote des grundständigen Studiums gemäß § 2 Abs. 1 a) < 2,5

Mögliche Verbesserung des Ranglistenplatzes durch:

b) Motivationsschreiben, Darstellung der Eignung gemäß § 2 Absatz 1 d) aa) um 0,1

c) Sind in dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die folgenden Fächer mit mindestens 5 Kreditpunkten und mit mindestens der Note befriedigend erbracht worden, verbessert sich die Note aus a) um 0,1 je Fach:

I. Regelungstechnik

II. Antriebe- und Leistungselektronik

III. Signale und Systeme (zeitkontinuierliche und zeitdiskrete)

IV. Prozessautomatisierung

V. Programmieren in C und Java

d) Mögliche Verbesserung einer schlechteren Abschlussnote als 2,5 und/oder mögliche Verbesserung des Ranglistenplatzes durch:

Einreichung von Arbeitszeugnissen um max. 0,3

Die Abschlussnote des grundständigen Studiums verbessert sich um die jeweils ausgewiesenen Notenpunkte, wenn die eingereichten Unterlagen nach § 3 Absatz 3 lit. b) c) und d) den Nachweis der besonderen Eignung erbringen.

(4) Die nach § 3 Absatz 3 lit. d) gegebenenfalls eingereichten Arbeitszeugnisse erbringen den Nachweis einer besonderer Eignung dann, wenn sie besonders einschlägige Berufserfahrungen oder hervorragende Leistungen in anderen fachbezogenen Bereichen belegen.

§ 4 Auswahlausschuss

(1) Für die Auswahl nach § 3 wird ein Auswahlausschuss gebildet. Ihm gehören drei Professorinnen oder Professoren an:

a. die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater des Studiengangs

b. die oder der Prüfungsausschussvorsitzende

c. eine Professorin oder ein Professor, die oder der in dem Studiengang lehrt.

Des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder nach a. bis c. beträgt zwei Jahre.

(2) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Zu protokollieren ist insbesondere der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse mit Begründung über die Auswahlentscheidung.

(3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters, falls dieses Mitglied nicht anwesend ist, entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2013/14.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 31. Januar 2013**

Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering)

vom 31. Januar 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Januar 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 614), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) die vom Fakultätsrat Technik und Informatik am 10.01.2013 beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den konsekutiven Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Auswahlordnung gilt für das Zulassungsverfahren des Masterstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 515), zuletzt geändert 06. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), insbesondere § 10 Abs. 1 HZG, und der Allgemeinen Zulassungsordnung (HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 14. Dezember 2009 (Hochschulanzeiger 46/2010 S. 3), insbesondere § 15 HAWAZO.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) haben die Bewerberin oder der Bewerber folgende Unterlagen zum Nachweis der besonderen Eignung beizubringen:

- a) Nachweis über
 - aa) die in der Regel mit mindestens der Note „gut“ (Note 2,50) bestandene Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science Prüfung in den Bachelorstudiengängen Informations- und Elektrotechnik oder Elektrotechnik und Informationstechnik oder Information Engineering oder Medientechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (210 CP)
 - bb) oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss eines Elektrotechnik-, Informationstechnik- und/oder Informatikstudiums oder eines Studiums der Medientechnik in einem mindestens siebensemestrigen Bachelorstudiengang an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule,
- b) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (u.a. DSH-Prüfung, Test DaF, Goethe Institut, GRE) bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder deutschen Hochschulabschluss,
- c) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der bisherigen Fort- und Weiterbildung unter Beifügung der einschlägigen Dokumente, insbesondere Arbeitszeugnisse,
- d) ein Motivationsschreiben in dem Folgendes darzulegen ist:
 - aa) aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,

bb) und die Fähigkeit zu methodenorientierter Arbeitsweise in der Automatisierungstechnik, die im vorangegangenen Studium erworben und vorrangig bei der Bachelorarbeit eingesetzt wurde. In diesem Zusammenhang sind die Themenstellung der Bachelorarbeit und die angewendeten Methoden bzw. eingesetzten Verfahren zu beschreiben.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber der Auswahlausschuss. Dreieinhalbjährige Bachelorabschlüsse einer Universität oder Fachhochschule oder höherwertige Abschlüsse sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn mindestens 65% der Fächer dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und/oder der Elektrotechnik und/oder der Informations- und Elektrotechnik zuzuordnen sind.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen ausstehender einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der nachgewiesenen Prüfungsleistungen mit einer Durchschnittsnote „gut“(2,50) zu rechnen ist und zu erwarten ist, dass der Abschluss nach §2 Absatz 1 a) bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Hierzu hat die Bewerberin oder der Bewerber eine umfassende Stellungnahme der die Bachelorarbeit betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors zum Bewerbungstermin vorzulegen. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis des Abschlusses des grundständigen Studiums nach § 2 Absatz 1 a) nicht bis zum letzten Tag des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht wird.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die als Voraussetzung den Grad eines „Bachelor of Science“ oder eines „Bachelor of Engineering“ auf Grund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 Kreditpunkte) erworben haben und deren Bachelorstudiengang bisher kein Praxissemester enthielt, können auch einen Zugang zum Masterstudiengang beantragen, falls sie eine berufliche Tätigkeit als „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ von mindestens 6 Monaten oder ein mit 30 Kreditpunkten kreditiertes Praxissemester nach Beendigung Ihres Bachelorstudiums nachweisen können.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die als Voraussetzung den Grad eines „Bachelor of Science“ oder eines „Bachelor of Engineering“ auf Grund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 Kreditpunkte) erworben haben, können mit der Auflage berücksichtigt werden, zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten im Rahmen des Masterstudiums am Department Informations- und Elektrotechnik spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen. Der Auswahlausschuss setzt fest, wie die fehlenden Kreditpunkte nachzuweisen sind. Der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungen darf zu keiner Verlängerung des Studiums um mehr als ein Semester führen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die den Grad Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studienfach aus dem Bereich der Elektrotechnik und/oder Informationstechnik in einem mindestens siebensemestrigen Studium mindestens mit der Note „gut“ (2,50) erworben haben, werden bei der Bewerbung den Bachelorabsolventen gleichgestellt.

(7) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Bewerber und Bewerberinnen wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird von einem Auswahlausschuss ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der besonderen Eignung festgestellt wird.

(2) Der Auswahlausschuss stellt aufgrund der eingereichten Nachweise und Unterlagen gemäß § 2 Absatz 1 lit. a) c) und d) eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber auf, die sich nach dem festgestellten Grad der besonderen Eignung richtet. Der Grad der besonderen Eignung ergibt sich aus dem

nachfolgend in § 3 Absatz 3 dargestellten Berechnungsverfahren für die Zulassungsnote. Die Bewerberin oder der Bewerber steigt in der Rangliste auf, je niedriger die berechnete Zulassungsnote ist.

(3) Die Zulassungsnote wird wie folgt ermittelt:

a) Abschlussnote des grundständigen Studiums gemäß § 2 Abs. 1 a) < 2,5

Mögliche Verbesserung des Ranglistenplatzes durch:

b) Motivationsschreiben, Darstellung der Eignung gemäß § 2 Absatz 1 d) aa) um 0,1

c) Sind in dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die folgenden Fächer mit mindestens 5 Kreditpunkten und mit mindestens der Note befriedigend erbracht worden, verbessert sich die Note aus a) um 0,1 je Fach:

VI. Hochfrequenztechnik / Funktechnik

VII. Digitale Übertragungstechnik

VIII. Signale und Systeme (zeitkontinuierliche und zeitdiskrete)

IX. Digitale Signalverarbeitung (Vertiefungskurs)

X. Programmieren in C und Java

d) Mögliche Verbesserung einer schlechteren Abschlussnote als 2,5 und/oder mögliche Verbesserung des Ranglistenplatzes durch:

Einreichung von Arbeitszeugnissen um max. 0,3

Die Abschlussnote des grundständigen Studiums verbessert sich um die jeweils ausgewiesenen Notenpunkte, wenn die eingereichten Unterlagen nach § 3 Absatz 3 lit. b) c) und d) den Nachweis der besonderen Eignung erbringen.

(5) Die nach § 3 Absatz 3 lit. d) gegebenenfalls eingereichten Arbeitszeugnisse erbringen den Nachweis einer besonderen Eignung dann, wenn sie besonders einschlägige Berufserfahrungen oder hervorragende Leistungen in anderen fachbezogenen Bereichen belegen.

§ 4 Auswahlausschuss

(1) Für die Auswahl nach § 3 wird ein Auswahlausschuss gebildet. Ihm gehören drei Professorinnen oder Professoren an:

a. die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater des Studiengangs

b. die oder der Prüfungsausschussvorsitzende

c. eine Professorin oder ein Professor, die oder der in dem Studiengang lehrt.

Des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder nach a. bis c. beträgt zwei Jahre.

(2) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Zu protokollieren ist insbesondere der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse mit Begründung über die Auswahlentscheidung.

(3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters, falls dieses Mitglied nicht anwesend ist, entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2013/14.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 31. Januar 2013**

**Vierte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der
Lehrverpflichtungsverordnung
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 10.01.2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 10.01.2013 gem. § 79 Abs. 2 S. 11 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 04.12.2012 (HmbGVBl. S. 510,518) die vierte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.12.2005 zuletzt geändert am 9.2.2012 in der nachstehenden Fassung beschlossen.

1. Vorbemerkung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 11.5.2010 (HmbGVBl. S. 346, 349) gibt für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen, sonstige Funktionen und Aufgaben sowie für Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben keine konkreten Vorgaben zum zulässigen Umfang der Ermäßigung vor. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vereinbart mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung auf Basis des Kapazitätsberichts jeweils für das folgende Winter- und Sommersemester ein Kontingent zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Die Aufteilung und Bewirtschaftung der Kontingente differenziert nach übergreifenden Aufgaben, Forschung und Fakultätsaufgaben und – funktionen und erfolgt entsprechend dieser Richtlinie.

• **Forschungskontingent nach § 16 LVVO:**

Das Forschungskontingent dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben.

• **Kontingent für sonstige Aufgaben nach § 17 LVVO:**

Das Kontingent für sonstige Aufgaben dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, der staatlichen Auftragsverwaltung oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse der Hochschule.

Sowohl beim Forschungskontingent als auch beim Kontingent nach § 17 haben die Hochschulen bei der konkreten Festlegung der Ermäßigungen in Numerus-clausus-Studiengängen das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten, d.h. sie müssen den im jeweiligen Bereich bestehenden Bewerberüberhang, den erforderlichen Umfang der Ermäßigung und die Bedeutung der Aufgabe, für die die Ermäßigung gewährt werden soll, abwägen.

2. Entscheidungsbefugnisse

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 a LVVO sind fakultätsübergreifende Entscheidungen durch das Präsidium zu treffen. Im Falle der Lehrverpflichtung anlässlich Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet das Präsidium gem. § 19. Abs. 1 Nr. 2 b LVVO im Einvernehmen mit den Dekanaten. Im Übrigen sind die Dekanate entscheidungsbefugt.

3. Fakultätsübergreifende Entscheidungen des Präsidiums:

3.1. Bewirtschaftung des Forschungspools nach § 16 LVVO

Das Präsidium verteilt das Forschungskontingent auf die Fakultäten. Die Fakultätsleitungen bewirtschaften das ihrer Fakultät zugewiesene Kontingent in alleiniger Verantwortung.

3.2. Bewirtschaftung des Funktionspools nach § 17 LVVO

Das Kontingent für die Ermäßigung von übergreifenden Aufgaben und Funktionen wird in der Hochschulverwaltung bewirtschaftet. Im Übrigen obliegt die Bewirtschaftung den Fakultätsleitungen in alleiniger Verantwortung.

3.2.1. Fakultätsübergreifende Aufgaben und Funktionen

Über Lehrermäßigungen für übergreifende Aufgaben und Funktionen entscheidet das Präsidium.

Die folgende Tabelle stellt dar, für welche übergreifenden Funktionen und Aufgaben Lehrermäßigungen in welchem Umfang vergeben werden.

Funktion	Ermäßigung pro Semester
Mitgliedschaft im Hochschulrat	0 LVS
Mitgliedschaft im Hochschulsenat :7 Professorinnen und Professoren à 1 LVS, Gruppensprecherin oder Gruppensprecher à 2 LVS	9 LVS
Gleichstellungsbeauftragte 2 LVS je Fakultät	8 LVS
Beauftragter des Hochschulsenats für die Belange der behinderten Studierenden	2 LVS
Vorsitzender der Fachkommission § 38 HmbHG für die nichttechnischen Studiengänge	2 LVS
Konfliktlotsin für Beschäftigte	2 LVS
Vertrauensdozentin für Studierende	2 LVS
Berufungsbeauftragte des Präsidiums	4 LVS
CIO	6 LVS
China Beauftragter des Präsidenten	4 LVS
Leitung Verpackungslabor i.V.m. BFSV	9 LVS
Mitgliedschaft im Personalrat	8 LVS
Wissenschaftliche Leitung des Promotionskollegs	2 LVS
Kontingent für Einzelentscheidungen des Präsidenten	10 LVS
Zwischensumme pro Semester:	68 LVS
Nachteilsausgleich Shanghai-Hamburg- College	Maximal 3,5 LVS pro Professorin/ Professor für 8 oder 9 LVS Lehre in einem Semester in Shanghai.
Gesamtsumme pro Semester	68 LVS + Nachteilsausgleich Shanghai

3.2.2. Aufgaben und Funktionen in den Fakultäten

Der nach Abzug für die übergreifenden Funktionen verbleibende Pool wird auf die Fakultäten verteilt. Dabei erhalten alle Fakultäten zunächst einen Grundsockel von jeweils 12 LVS pro Semester (entsprechend 24 LVS pro Studienjahr). Das restliche Kontingent wird nach dem Schlüssel der am 01.01. eines Jahres jeweils vorhandenen Professorenstellen verteilt. Die Verteilung des Kontingents erfolgt spätestens im Juli jedes Jahres jeweils für das folgende Winter- und Sommersemester. Die Höhe der Fakultätskontingente des Funktionspools wird den Fakultäten jährlich jeweils bis zum 31. Juli durch die Hochschulverwaltung mitgeteilt. Mit der Befugnis, in dem genannten Umfang selbst über die Funktionsermäßigungen innerhalb der Fakultät entscheiden zu können, ist keine Aussage über damit verknüpfte Absetzungen von der Lehrkapazität oder über die Zuweisung von Lehrersatzmitteln verbunden.

Die in der KMK-Vereinbarung vom 12.06.2003 festgelegten Regeln über Pflichtstundenermäßigungen sind zu berücksichtigen.

3.3. Schriftliche Mitteilung der individuellen Lehrermäßigung

Die individuelle Lehrermäßigung wird jeder Professorin bzw. jedem Professor unter Angabe des Umfangs und des Zwecks oder der Funktion für jedes Semester schriftlich mitgeteilt. Für die Mitteilung sind die jeweils

nach § 19 LVVO entscheidungsbefugten Organe (Präsidium oder Dekanat) verantwortlich. Die Hochschulverwaltung/Personalservice erhält eine Kopie der Mitteilung für die Personalakte.

3.4. Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Personen teilnehmen, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung angerechnet. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Entscheidung des Präsidenten.

3.5. Mindestteilnehmerzahlen

Die Teilnehmerzahl soll bei Wahlpflichtveranstaltungen 10 Studierende nicht unterschreiten. Im Übrigen obliegt die Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen nach § 6 LVVO den Fakultätsleitungen.

3.6. Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten werden entsprechend § 7 Abs. 1 LVVO fakultätsübergreifend wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:

Für die auslaufenden Diplomstudiengänge für die Betreuung

einer Studienarbeit mit 0,2 LVS und
einer Diplomarbeit mit 0,4 LVS.

Für die Bachelor – und Masterstudiengänge für die Betreuung

einer Studienarbeit mit 0,1 LVS, (Studienarbeiten dürfen nur auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie ein eigenständiges [Teil-] Modul darstellen, für welches Kreditpunkte erworben werden.)
einer Bachelorthesis mit 0,3 LVS und
einer Masterthesis mit 0,5 LVS.

Sollte der Betreuungsaufwand durch besondere Umstände des Einzelfalls niedriger oder höher sein, kann der Fakultätsdekan oder die Fakultätsdekanin den Anrechnungsfaktor auf 0,0 reduzieren oder bis um 100 v.H. erhöhen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Auf § 7 Abs. 2 LVVO wird hingewiesen.

Die Betreuung Studierender im Praxissemester ist nach § 7 LVVO nicht als Betreuungstätigkeit auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Auf die Möglichkeit, im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen Kolloquien durchzuführen (Durchführung einer Lehrveranstaltung) wird hingewiesen. Im Übrigen kann die Betreuung Studierender im Praxissemester einen Ermäßigungstatbestand nach § 17 LVVO darstellen.

3.7. Praxissemester von Professorinnen und Professoren

Die Praxissemester von Professorinnen und Professoren fallen nach der geltenden Einzelbegründung der LVVO der BWF unter § 17 LVVO, wobei bei der Gewährung von Lehrermäßigung jeweils das Kapazitätserschöpfungsgebot (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie) in die Abwägung einbezogen werden muss.

3.8. Ausgleich der Lehrverpflichtung durch Entscheidung der Hochschule

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs auf Veranlassung der Hochschule nach § 8 LVVO soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 22 LVS nicht übersteigen (d.h. Erhöhung um Faktor 0,2222).

Der Ausgleich einer abweichenden Lehrverpflichtung, welche nach § 8 im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren zu erfolgen hat, wird an der HAW Hamburg entsprechend dem folgenden Beispiel berechnet:

erhöhte Lehrverpflichtung im Wintersemester 2011/12	
Sommersemester 2012	1. Studienjahr
Wintersemester 2012/13	

Sommersemester 2013	2. Studienjahr
Wintersemester 2013/14	
Sommersemester 2014	3. Studienjahr
Wintersemester 2014/15	

Der Ausgleich der im Wintersemester 2011/12 abweichenden Lehrverpflichtung muss nach § 8 LVVO spätestens bis zum 28.2.2015 erfolgt sein.

Arbeitet eine Professorin oder ein Professor aus familiären Gründen in Teilzeit oder ist die Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen reduziert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen, um den Sinn der Reduzierung nicht zu konterkarieren. Hier darf der Erhöhungsfaktor von 0,2222 nicht überschritten werden.

Beispiel:

Fallgestaltung	Lehrverpflichtung ohne intertemporalen Ausgleich	Höchstumfang bei Anwendung § 8 LVVO
Vollbeschäftigung	18 LVS	22,0 LVS (Soll-Vorgabe)
Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen	10 LVS	12,2 LVS (Ist-Vorgabe)
Ermäßigung der Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung	15 LVS	18,3 LVS (Ist-Vorgabe)

3.9. Ausgleich der Lehrverpflichtung durch Entscheidung der Lehrperson

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs durch Entscheidung der Professorin oder des Professors nach § 9 soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 24 LVS nicht überschreiten. Wird die Lehrverpflichtung durch Entscheidung der Professorin oder des Professors im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt, erfolgt die Berechnung des Ausgleichszeitraums entsprechend dem unter Punkt 3.8. genannten Beispiel. Für die am Zeitkontenmodell teilnehmenden Professorinnen und Professoren erfolgt der intertemporale Ausgleich nach den Regelungen der Zeitkontenordnung der HAW Hamburg vom 9.12.2011.

3.10. Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte erhalten auf Antrag eine Lehrermäßigung nach § 18 LVVO durch Entscheidung der Fakultätsleitung. Bei dieser Entscheidung ist vom Dekanat der in § 18 LVVO eingeräumte Ermessensspielraum aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes vollständig zugunsten der bzw. des Schwerbehinderten auszuschöpfen. Die Lehrermäßigung nach § 18 LVVO ist der bzw. dem Schwerbehinderten schriftlich mitzuteilen (siehe auch Ziffer 3.3.). Die Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte werden für das auf den Antrag folgende Semester vergeben (Datum des Eingangs bei der Fakultät oder dem Personalservice). Beispiel: Bei Antragseingang im April 2010 beginnt die Lehrermäßigung im WS 2010/11.

Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte nach § 18 LVVO werden von der Kapazität abgesetzt. Sie sind in den Kontingenten nach §§ 16 und 17 LVVO nicht enthalten.

3.11. Berichtspflicht

Nach § 20 LVVO sind verschiedene Berichtspflichten zu erfüllen. Diese werden wie folgt gewährleistet:

- die Fakultäten legen fest, in welcher Form die Erfüllung der Berichtspflicht der einzelnen Lehrpersonen nach § 20 Abs. 1 LVVO erfolgen soll und ob diese gegenüber dem Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan oder gegenüber der jeweiligen Departmentleitung erbracht werden soll.

- Lehrpersonen, denen Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, haben nach Beendigung Forschungstätigkeit den jeweiligen Fakultätsleitungen einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.
- Die Fakultäten melden der Hochschulverwaltung – PS – bis jeweils zum 15.11. eines Jahres die zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der BWF gem. § 20 Abs. 3 LVVO erforderlichen Daten (Angaben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den beiden davor liegenden Semestern). Der Personalservice leitet die Angaben an das zuständige Präsidiumsmitglied weiter.

3.12. Hinweise

Sofern wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Durchführung von Laborpraktika unter der Verantwortung von Professorinnen und Professoren zur selbstständigen Erledigung übertragen wird (d.h. es ist keine Anwesenheit der Professorin bzw. des Professors erforderlich), muss die Übertragung dieser Aufgabe wegen möglicherweise sich ergebender tarifrechtlicher Eingruppierungskonsequenzen auf Dauer erfolgen. Ausnahmen sind mit dem Personalservice gegebenenfalls im Vorwege zu erörtern.

Den Professorinnen und Professoren werden diese Lehrveranstaltungen nach § 4 Ziffer 6 LVVO wie bisher mit dem Faktor 0,3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

3.13. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Diese Richtlinie ist erstmals zum Sommersemester 2013 anzuwenden.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 10. Januar 2013**